

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sehdorf, Adlig, Bernsdorf, Nisdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Müllers St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Niedermüllers, Rühnappell und Lischheim

Amtsblatt für das **Amtsgericht** und den **Stadttrat zu Lichtenstein**

Älteste Zeitung im **Amtsgerichtsbezirk**

Nr. 281

68. Jahrgang

Dienstag, den 3. Dezember

Verbreitete Zeitung

1918

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Ernt- und Schlußfesten, ausserhalb der besagten Zeit. — Preis: 10 Pf. — Vierteljahrspreis 30 Pf. — Halbjahrspreis 60 Pf. — Jahrespreis 120 Pf. — Abbestellung: 14 Tage vorher. — Anzeigen: 10 Pf. — Kleinanzeigen: 5 Pf. — Inserate: 10 Pf. — Abbestellung: 14 Tage vorher. — Anzeigen: 10 Pf. — Kleinanzeigen: 5 Pf. — Inserate: 10 Pf.

Preisüberband

R. A. 396 Aa.

Kartoffelkleinhandelshöchstpreis.

Der Kleinhandelspreis für Speisefartoffeln wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Glauchau einschließlich der Städte Meerane, Gohndorf, Graßthal, Lichtenstein, Waldenburg vom 1. 12. 18 bis auf weiteres auf 10 Pf. für das Pfund festgesetzt.

Glauchau, am 30. November 1918.

Die Preisprüfungsstelle

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Glauchau.

R. A. Nr. 2263. IV.

Es ist verboten, an ausländische Gefangene, die sich in den Ortschaften umschreiben, Lebensmittel abzugeben.

Glauchau, am 30. November 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

Saatkartoffeln

(Obenweider blaue) können gegen Speisefartoffeln auch von auswärtigen Kartoffelbauern umgetauscht werden. Zugzahlen sind 2 Rk. 50 Pf. für den Zentner. Rechnungen sind sofort auf dem Rathaus (Rechenamt) zu erstatten.

Der Ortsnährungslandrat und Arbeiterrat für Galkenberg.

Das Redeln auf der Bahnhofsstraße, sowie auf allen anderen öffentlichen Verkehrsweegen, insbesondere bei Straßenkreuzungen, wird hiermit untersagt. Zuwiderhandlungen werden nach § 360, Absatz 10 des Strafgesetzbuches bestraft. Die Eltern haften für ihre Kinder.

Röblich, den 2. Dezember 1918.

Der Gemeindevorstand.

Reinhold.

Zur Beachtung für Arbeiter- und Soldatenräte.

Arbeiter- und Soldatenräte im Lande haben wiederholt eigenmächtig in die Lebensmittelversorgung durch Beschlagnahme von Waren, die öffentlich bewirtschaftet werden, oder durch Unterlagung angeordneter Lieferungen eingegriffen. Dieses Vorgehen stellt eine geregelte und gerechte Versorgung der einzelnen Verbrauchteile mit Lebensmitteln in Frage.

Es wird deshalb nachdrücklich darauf hingewiesen, daß, wie die Kommunalverbände selbst, so auch die Arbeiter- und Soldatenräte nicht befugt sind, die von den zuständigen Zentralbehörden erlassenen Vorschriften für die Volksernährung einzuschränken oder aufzuheben.

Dresden, am 28. November 1918.

1243 V. I. A. Ia.

Das Gesamtministerium.

Dud, Fleißner, Geyer, Gradnauer, Ullrich, Schwarz.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 27. November 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Schumanns Haus.

Auf Grund der §§ 11 u. 16 der Verordnung über Gemüse, Obst u. Süßfrüchte vom 2. April 1917 (Reichsanzeiter S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Grünkohl und Dauerweißkohl dürfen erst vom 15. Dezember 1918 ab im Gebiete des Deutschen Reiches abgesetzt werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Eingekaufung der ohne Genehmigung abgesetzten Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 16. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly

Höchstpreise für Gemüse.

I.

Mit Wirkung vom 1. Dezember ab werden mit Zustimmung und im Auftrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst die unter I der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. November d. J. — Nr. 2123 V. G. 2 in Nr. 265 der Sächs. Staatszeitung vom 13. November 1918 — angeführten Höchstpreise wie folgt abgeändert:

Erzeugerpreis (Vertragsgüter)	Gruppe I (Vertragsgüter)	Gruppe II (Vertragsgüter)	Gruppe III (Vertragsgüter)	Pfeunige je Pfund				
				Grünkohl	Dauerweißkohl	Grünkohl	Dauerweißkohl	
1. Weißkohl	4,75	5	10	14	8,5	12	7	10
2. Dauerweißkohl vom 15. Dez. ab	5,75	6	11	15	9,5	13	8	11
3. Dauerweißkohl	9,50	10	16	20,5	14	18,5	13,5	17,5
4. Dauerweißkohl	8	9,5	15,5	20,5	13,5	18,5	12	15,5
5. Grünkohl vom 15. Dez. ab	8	8,5	15	20	13	18	11,5	16
6. Rote Röhren und längliche Karotten (ohne Kraut)	7,25	7,75	13,25	18	11,50	17	9,75	14
7. Weiße Röhren (ohne Kraut)	5,50	5,75	10,75	16	9,25	13	7,25	10
8. Weiße Röhren (ohne Kraut)	3	3,75	8,25	12	6,75	10	5,25	8
9. Kleine runde Karotten	12,75	—	18,75	26	17,25	24	15,75	22
10. Rote Rüben (rote Beete)	7,75	8,75	12,75	18	11,75	17	10,75	16
11. Weiße Kohlrüben	2,35	—	7,75	9	5,25	8	5	7
12. Weiße Kohlrüben	3,60	—	7,5	11,5	6,6	9,5	6	9
13. Zwiebeln (ohne Kraut) m. Ged.	17,5	18	26	34	24,5	32	23,5	31
14. Herbst-, Wasser-, Stoppetrüben, Rote Rüben	2,1	—	3,6	7	3,1	6	2,9	5,5
15. Runkelrüben (Futterrunkelrüben)	2,1	—	3,8	7	3,1	6	2,9	5,5

überdies: Erzeugerpreis 18, Großhandelspreis 23, Kleinhandelspreis 30

Die Erzeugerhöchstpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Abnehmers an Arbeit oder an Kosten für Aufbewahrung (Einmieten Einstellern und dergl.).

Die Preise gelten für gesunde, marktsfähige Handelsware. Grünkohl und Dauerweißkohl dürfen erst vom 15. Dezember 1918 ab abgesetzt werden.

Unter Gruppe I fallen die Kommunalverbände: Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt, Plauen-Stadt.

In Gruppe II gehören die Kommunalverbände: Annaberg, Auerbach, Banke-Stadt, Chemnitz-Land, Döbeln, Freiberg-Stadt, Freiberg-Land, Riesa, Glauchau, Großenhain, Leipzig-Land, Marienberg, Oelsnitz, Pirna, Plauen-Land, Rochlitz, Schwarzenberg, Stollberg, Stillau-Stadt und -Land, Zwickau-Stadt und -Land.

Die Preise der Gruppe III gelten für die Kommunalverbände: Bautzen-Land, Borz, Dippoldiswalde, Grimma, Lössau, Meißen-Stadt und -Land, Olschitz, Rameau.

III.

Die Kommunalverbände sind berechtigt und nach Befinden verpflichtet, niedrigere Groß- und Kleinhandelshöchstpreise als in ihrem Bezirk nach den Bestimmungen unter I und II Geltung haben würden, festzusetzen.

Auf jeden Fall sind sie verpflichtet, binnen 8 Tagen die in ihrem Bezirk nunmehr gültigen Preise — gleichgültig, ob sie von der Festlegung der Senkung der Handelspreise Gebrauch machen oder nicht — nochmals bekanntzumachen.

Dresden, am 28. November 1918.

2197 V. G. 2

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Drei Infanterie-Regimenter der Armeemächsen sind in Oberburg eingetroffen. Gegen die von der Entente gewollte Internierung der deutschen Streitkräfte in Ungarn wurde Protest erhoben.

* Der Bergarbeiter-Streik in Oberschlesien ist im Abflauen.

* Die Petersburger Bolschewisten haben die dortige norwegische Gesandtschaft überfallen; sie bemächtigen sich des Archivs der Schweizer Gesandtschaft. Liebknecht ist überall am Werke, seine

Drachensaat zu säen, es wurden wieder Kisten mit viel bolschewistischem Agitationsmaterial beschlagnahmt.

* Die Soldatenräte der Garnisonen Groß-Berlin wie auch die der zurückkehrenden Fronttruppen sprechen sich für die Reichsregierung aus und